



Brüssel, den 17.6.2026  
COM(2026) 277 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**zur Bewertung der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der  
Geldwäsche**

{SWD(2026) 148 final}

## 1. EINLEITUNG

Die Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (im Folgenden „Richtlinie“) wurde am 23. Oktober 2018 vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen und trat am 2. Dezember 2018 in Kraft. Die Richtlinie verleiht den Strafverfolgungs- und Justizmaßnahmen gegen Geldwäsche mehr Durchschlagskraft, fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowohl innerhalb der EU als auch auf internationaler Ebene und ergänzt den weiter gefassten Rechtsrahmen zur Verhinderung von Geldwäsche.

Die Richtlinie gilt für 25 Mitgliedstaaten; Irland und Dänemark sind nicht durch sie gebunden. Die Umsetzungsfrist endete am 3. Dezember 2020.

In der Richtlinie werden Mindestvorschriften für die Tätigkeiten, die in allen Mitgliedstaaten als Geldwäschedelikte zu betrachten sind (d. h. Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen, die aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs oder Erwerbs, Besitz oder Verwendung von Vermögensgegenständen in Kenntnis ihres kriminellen Ursprungs), und die entsprechenden Sanktionen für solche Handlungen festgelegt. In der Richtlinie sind die kriminellen Tätigkeiten aufgeführt, die Vortaten zur Geldwäsche darstellen, d. h. die strafbaren Handlungen, aus denen das gewaschene Geld stammt. Die mit der Richtlinie eingeführten Neuerungen ermöglichen unter anderem die strafrechtliche Verfolgung von Geldwäsche, ohne dass eine Verurteilung wegen der Vortat erforderlich wäre und ohne dass die Behörden alle Elemente der Vortat nachweisen müssten („Geldwäsche als eigenständiger Tatbestand“). Sie ermöglicht auch die Strafverfolgung und Verurteilung wegen Geldwäscheaktivitäten, die vom Urheber der kriminellen Tätigkeit, aus der die Vermögensgegenstände stammen, begangen wurden (Selbstgeldwäsche). Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Klärung der Frage, welcher Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen für die Strafverfolgung zuständig ist. Darüber hinaus werden Mindestvorschriften für Sanktionen und zusätzliche Sanktionen festgelegt, die sowohl für natürliche als auch für juristische Personen gelten, einschließlich „erschwerender Umstände“.

Mit diesem Bericht kommt die Europäische Kommission der Anforderung von Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie nach, wonach sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen muss, in dem sie den Mehrwert der Richtlinie für die Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Auswirkungen auf die Grundrechte und -freiheiten bewertet.

Dieser Bewertungsbericht baut auf dem gemäß Artikel 14 Absatz 1 erforderlichen Umsetzungsbericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat auf, in dem sie bewertet, inwieweit Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um der Richtlinie nachzukommen. Aus dem Umsetzungsbericht geht hervor, dass die Richtlinie zwar weitgehend konform umgesetzt wurde, jedoch nach wie vor einige Lücken und Unstimmigkeiten bestehen, wie z. B. die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen über erschwerende Umstände durch einige Mitgliedstaaten. Der Umsetzungsbericht findet sich im Anhang.

Die detaillierten Ergebnisse der Bewertung sowie die angewandte Methodik finden sich in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die dem Bericht beigelegt ist.

Diese Richtlinie ist Teil eines umfassenderen Instrumentariums zur Bekämpfung der Finanzkriminalität, das, wie in der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit (ProtectEU) hervorgehoben, ein zentraler Bestandteil der Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist. Die Einziehung von Erträgen aus Straftaten ist nach wie vor entscheidend, um organisierte kriminelle Vereinigungen zu zerschlagen, und die wirksame Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und zur Förderung der Vermögensabschöpfung ist in dieser Hinsicht ein wichtiger Schritt.

## 2. HINTERGRUND

Die allgemeine Zielsetzung der Richtlinie besteht darin, die Schlagkraft der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Geldwäsche in allen Mitgliedstaaten zu stärken. Auch wenn Geldwäsche in allen Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt wurde, gab es doch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Definition des Straftatbestands, des Spektrums von Vortaten und der jeweiligen Sanktionen. Dem bisherigen Rahmen mangelte es an Kohärenz und Vollständigkeit, was seine Wirksamkeit beeinträchtigte und es Kriminellen und Terroristen ermöglichte, Schwächen nationaler Systeme auszunutzen. Um dem abzuwehren, wurde mit der Richtlinie ein **gemeinsamer EU-Rahmen für die strafrechtliche Ahndung der Geldwäsche und die Stärkung der Schlagkraft der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden** eingeführt. Das übergeordnete Ziel besteht darin, das System der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche im Rahmen des Strafrechts zu stärken.

Daraus ergeben sich spezifische Zielsetzungen:

- Sicherstellung der wirksamen Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand in der gesamten EU
- Einführung klarer und einheitlicher Definitionen von Vortaten
- Festlegung kohärenter und angemessener Strafen und Sanktionen
- Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten

Von der Richtlinie werden folgende Auswirkungen erwartet:

- Wirksamere Ermittlung und Verfolgung von Geldwäscherätern durch die Einführung harmonisierter Straftatbestände, Strafen und Sanktionen
- Besserer Schutz der Bürgerinnen und Bürger und des Binnenmarkts vor Bedrohungen durch organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, indem den Behörden wirksame Instrumente zur Verfügung gestellt werden, um Geldwäsche zu untersuchen und die Täter, einschließlich juristischer Personen, vor Gericht zu bringen
- Effizientere und besser koordinierte grenzüberschreitende Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche durch Stärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten

- Wirksamere Ermittlungsinstrumente, die den Behörden bei Geldwäschermittlungen zur Verfügung stehen
- Maßnahmen zur Stärkung der Einziehung durch Verbesserung des Aufspürens, der Sicherstellung und der Einziehung von Erträgen aus Geldwäschedelikten

Dieser Bewertungsbericht befasst sich mit der legislativen und praktischen Anwendung der Richtlinie. Dies wird untersucht im Hinblick auf Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, EU-Mehrwert, Relevanz im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung sowie auf ihre Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten wie in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie festgelegt. Der Bewertungsbericht enthält auch Schlussfolgerungen und konkrete Empfehlungen für künftige Maßnahmen.

Die Bewertung erfolgte unter Heranziehung einer externen Studie<sup>1</sup>, die Sekundärforschung, Befragungen, gezielte Konsultationen, Umfragen usw. beinhaltet. Es wurde ein breites Spektrum von Interessenträgern konsultiert, darunter Agenturen und Einrichtungen der EU, Justizbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Vermögensabschöpfungsstellen, zentrale Meldestellen, Rechtsexperten, Nichtregierungsorganisationen, Denkfabriken und akademische Einrichtungen. Die Bewertung umfasst den Zeitraum von 2018 bis 2025.

### 3. WICHTIGSTE ERGEBNISSE

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der Bewertung in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, EU-Mehrwert und Relevanz der Richtlinie vorgestellt. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Bewertung in Bezug auf die Auswirkungen der Richtlinie auf die Grundrechte und Grundfreiheiten vorgestellt, wie dies in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie ausdrücklich festgelegt ist.

#### 3.1. Wirksamkeit

In Bezug auf die **Wirksamkeit** wird in der Bewertung festgestellt, dass die **Richtlinie erheblich zur Harmonisierung der Geldwäschedelikte und -sanktionen in den Mitgliedstaaten beigetragen hat**, indem sie den in der Praxis Stehenden neue Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäsche an die Hand gibt. Indem die Richtlinie sicherstellt, dass alle einschlägigen Geldwäskemethoden aus einem breiten Spektrum gewinnbringender Straftaten unter Strafe gestellt werden, ermöglicht sie es den Behörden, alle einschlägigen Tätigkeiten, die zum Waschen illegaler Gelder durchgeführt werden, wirksamer zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Die Einführung von **Neuerungen wie Geldwäsche als eigenständiger Tatbestand und Selbstgeldwäsche** war in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung: Solche Handlungen können nunmehr in allen Mitgliedstaaten strafrechtlich verfolgt werden.

In diesem Zusammenhang nannten die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden eindeutige Vorteile, insbesondere den Wegfall der Notwendigkeit, bei der Verfolgung von Geldwäsche die Vortat nachzuweisen, was Gerichtsverfahren erleichtert. Die Justizbehörden hoben auch den

---

<sup>1</sup> Link zur Studie (Veröffentlichung steht noch aus, wird nach ISC eingefügt).

nunmehr erweiterten Handlungsspielraum der Staatsanwaltschaft durch die Einführung des Straftatbestands der Selbstgeldwäsche hervor. Diese Änderungen führten nach Ansicht der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden auch zu einer **stärkeren Abschreckungswirkung** der Geldwäschevorschriften.

Die Möglichkeiten, juristische Personen strafrechtlich zu verfolgen und in Fällen, in denen ein Verpflichteter<sup>2</sup> Geldwäsche begeht, höhere Strafen zu verhängen, geben den Behörden eine bessere Handhabe, die komplexen Systeme, die von Straftätern eingerichtet werden, um ihre illegalen Gewinne zu verbergen, wirksamer zu bekämpfen und so den **Schutz des Binnenmarkts** vor Bedrohungen wie organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung **zu verbessern**, wobei in der Praxis Stehende die abschreckende Wirkung einer unabhängigen strafrechtlichen Verfolgung von juristischen Personen, die von natürlichen Personen getrennt sind, sowie eines allgemein schwierigeren Umfelds hervorheben.

Ein weiterer Aspekt, der die Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäsche erhöht hat, ist die **Ausweitung der Ermittlungsinstrumente**, die für die Untersuchung von Geldwäschedelikten zur Verfügung stehen. Interessenträger berichteten, dass die in der Richtlinie enthaltene Verpflichtung, die in Fällen organisierter Kriminalität eingesetzten Ermittlungstechniken für Ermittlungen im Bereich der Geldwäsche zur Verfügung zu stellen, sowie die Anhebung der Höchststrafen den Zugang zu spezialisierten Instrumenten wie der Überwachung des Kommunikationsverkehrs erleichtert haben. Auf diese Weise lassen sich die finanziellen Spuren verfolgen und können die Behörden weitere Beweise sammeln, was ihre Fähigkeit zur Aufdeckung und Zerschlagung krimineller Netze und ihrer Finanzen verbessert und damit den **Schutz der Bürgerinnen und Bürger der EU** vor der Bedrohung durch die organisierte Kriminalität erhöht.

Darüber hinaus hat die Richtlinie den Justizbehörden und einigen Strafverfolgungsbehörden zufolge dank einheitlicherer Geldwäschedelikte in der gesamten EU und klarerer Vorschriften zur Festlegung des Landes, das für die Leitung der Ermittlungen und der Strafverfolgung in einem bestimmten Fall zuständig ist, allgemein zu einem **effizienteren und besser koordinierten grenzüberschreitenden Vorgehen** gegen Geldwäsche beigetragen. Insgesamt hat es die Richtlinie den Behörden verschiedener Mitgliedstaaten durch die Angleichung der Rechtsrahmen ermöglicht, eine „gemeinsame Sprache zu sprechen“: Je mehr Übereinstimmung zwischen den Straftatbeständen und Strafen in den verschiedenen Rechtsordnungen, desto einfacher ist es, grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten und Urteile aus einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen.

Dennoch wird die **Wirksamkeit der Richtlinie in gewissem Umfang** durch eine Reihe von **Herausforderungen beeinträchtigt**.

Eine dieser Herausforderungen ist die uneinheitliche Auslegung und Anwendung des Begriffs der **Geldwäsche als eigenständiger Tatbestand** in den Mitgliedstaaten, was zu

---

<sup>2</sup> Siehe insbesondere Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), letzte konsolidierte Fassung verfügbar unter [EUR-Lex - 02015L0849-20241230 - DE - EUR-Lex](#).

Rechtsunsicherheit und Problemen bei Ermittlungen und Strafverfolgung führt. Der Umfang, in dem die Vortat nachgewiesen werden muss, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich: In einigen Ländern müssen die Behörden nur einige frühere kriminelle Tätigkeiten nachweisen, aus denen die gewaschenen Vermögensgegenstände stammen, während sie in anderen Ländern die Vortat und in einigen Fällen sogar Ort und Zeitpunkt der Straftat (siehe auch Seite 3 des Umsetzungsberichts) klar definieren müssen. Daher ist die Wirksamkeit der Richtlinie bei der Erleichterung der strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche als eigenständigem Tatbestand in der EU unterschiedlich. Dies ist eine Folge vager Formulierungen in der Richtlinie, die eine derart große Vielfalt an Umsetzungsmaßnahmen zulassen.

Auch hinsichtlich der **Vermögensgegenstände, die Gegenstand von Geldwäsche sein können**, gibt es unterschiedliche Auslegungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Wiewohl die Richtlinie eine allumfassende Definition des Begriffs „Vermögensgegenstand“ enthält, mit der die unterschiedlichsten Arten von Geldwäsche abgedeckt sind, sind nach den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten eingesparte Ausgaben (z. B. Steuern, die unter Begehung einer Steuerstraftat zurückbehalten werden) kein Vermögensgegenstand, der gewaschen werden kann. Diese Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, dass nur solche Vermögensgegenstände, die zu einer positiven Erhöhung des Vermögens einer Person führen, z. B. Geld, das durch eine Straftat im Bereich des Drogenhandels oder einer Steuervergünstigung erlangt wurde, Gegenstand eines Geldwäschedelikts sein können. In diesen Ländern ist Geld, das durch unrechtmäßige Nichtabführung der Mehrwertsteuer gespart wurde, nicht unter Vermögensgegenständen erfasst. Dies stellt angesichts der Folgen von Mehrwertsteuerbetrug für die öffentlichen Haushalte, der den Steuerbehörden nach Angaben von Europol<sup>3</sup> und der Europäischen Staatsanwaltschaft<sup>4</sup> jedes Jahr Ausfälle in Höhe von mehreren zehn Milliarden Euro verursacht, eine erhebliche Lücke dar.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Bestimmung über die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit **für Geldwäschedelikte** – insbesondere für den Fall, dass der Täter Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist, gemäß **Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b** – unterschiedlich umgesetzt wurde, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der **beiderseitigen Strafbarkeit**<sup>5</sup>.

Ein spezieller Bereich, in dem bei der Bewertung keine Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit gezogen wurden, sind die erwarteten Auswirkungen auf die Stärkung der Einziehungsmaßnahmen, insbesondere aufgrund der Dauer von Strafverfahren, was zu unzureichenden Daten geführt hat. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich die Richtlinie in Artikel 9 nur auf die Anwendung der Richtlinie 2014/42/EU bezüglich der Einziehung bezieht, die aber 2024 durch die neue Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von

---

<sup>3</sup> <https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/EU-SOCTA-2025.pdf>.

<sup>4</sup> In ihrem Jahresbericht 2024 gab die EUSTa an, dass mehr als 53 % des untersuchten geschätzten Gesamtschadens auf Mehrwertsteuerbetrug entfielen, mit einer geschätzten Schadenshöhe von 13,15 Mrd. EUR; [https://www.eppo.europa.eu/assets/annual-report-2024/pdfs/EPPO\\_Annual\\_Report\\_2024\\_de.pdf](https://www.eppo.europa.eu/assets/annual-report-2024/pdfs/EPPO_Annual_Report_2024_de.pdf).

<sup>5</sup> Dieser Grundsatz besagt, dass die Zuständigkeit nur dann begründet werden kann, wenn die betreffende Handlung sowohl im die Strafverfolgung betreibenden Staat als auch in dem Staat, in dem sie begangen wurde, unter Strafe gestellt ist.

Vermögenswerten ersetzt wurde. Daher können diese Aspekte nur im Rahmen der Bewertung des letztgenannten Instruments analysiert werden, die die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 24. November 2031 vorlegen muss.

### 3.2. Effizienz

Was die **Effizienz** betrifft, so können Kosten und Nutzen angesichts der Dauer von Strafverfahren in Geldwäschefällen nur vorläufig bewertet werden. Daher werden die quantitativen Auswirkungen der Richtlinie (Zahl der Strafverfolgungen und Verurteilungen, Volumen der in diesen Geldwäschefällen sichergestellten und beschlagnahmten Vermögenswerte) erst in den kommenden Jahren in vollem Umfang deutlich werden.

Während die Meinungen der Interessenträger unterschiedlich waren (einige äußerten sich neutral, andere waren geteilter Meinung darüber, ob der Nutzen der Richtlinie die damit verbundenen Kosten überwiegt), war es aufgrund des Mangels an gemeldeten Daten nicht möglich, eine vollständige Bewertung der Kosten, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in Bezug auf den Verwaltungsaufwand, gegenüber Ergebnissen wie der Zahl der Strafverfolgungen und Verurteilungen und des entsprechenden Volumens der in diesen Geldwäschefällen sichergestellten und beschlagnahmten Vermögenswerte vorzunehmen. Jedenfalls meldete die Mehrheit der Mitgliedstaaten, die an Konsultationen teilnahmen, keine(n) oder nur minimale(n) Umsetzungskosten und Verwaltungsaufwand. Dies liegt in der Natur der Richtlinie, die im Wesentlichen Änderungen des Strafgesetzbuchs oder der Strafprozessordnung der Mitgliedstaaten erfordert; solche Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften verursachen lediglich begrenzte zusätzliche Kosten. Einige zusätzliche Kosten, die die Richtlinie mit sich bringt, betreffen Schulungen für Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Verfolgung neuer Formen der Geldwäsche, die in der Richtlinie neu erfasst werden. Allgemein geben die Interessenträger an, dass die Richtlinie den Behörden neue Instrumente für eine wirksamere Ermittlung und Verfolgung von Geldwäschedelikten an die Hand gegeben hat, während die Umsetzungskosten als begrenzt betrachtet werden. Dies legt eine insgesamt positive Wirkung in Bezug auf die Effizienz nahe.

### 3.3. Interne und externe Kohärenz

In Bezug auf die **interne Kohärenz** ergibt die Bewertung, dass die einzelnen Komponenten der Richtlinie hinsichtlich der Erreichung ihres Zwecks gut aufeinander abgestimmt sind und dass es keine Widersprüche zwischen den verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie gibt.

Die **externe Kohärenz** erstreckt sich sowohl auf die internationale als auch auf die EU-Ebene.

Auf **internationaler** Ebene wird in der Bewertung festgestellt, dass die Richtlinie **nicht vollständig an das Warschauer Übereinkommen des Europarats<sup>6</sup> angeglichen** ist, das Vorschriften über die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand enthält, mit denen die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten bereits weitgehend geregelt sind. Die EU hat

---

<sup>6</sup> Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV-Nr. 198).

das Übereinkommen 2009 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Insbesondere ist in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie der Tatbestandsbereich der Vortaten im Vergleich zum Warschauer Abkommen eingeschränkt, was eine nach dem Abkommen zulässige Option darstellt. Die Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates anzunehmen, der es der EU ermöglicht, das Warschauer Abkommen zu ratifizieren, und könnte diese Frage in diesem Zusammenhang behandeln.

Auf **EU-Ebene** steht die Richtlinie **im Einklang mit anderen Rechtsinstrumenten in diesem Bereich**. Wie in der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit (ProtectEU)<sup>7</sup> anerkannt, hat die EU ihre Bemühungen mit den neuen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, einschließlich der Einrichtung der EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche, und mit der neuen Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten verstärkt, was von entscheidender Bedeutung ist, um den finanziellen Motiven hinter der organisierten Kriminalität den Boden zu entziehen, illegale Vermögenswerte rasch sicherzustellen und Erträge aus Straftaten einzuziehen. Diese Entwicklungen stehen im Einklang mit den verstärkten Justizmaßnahmen gegen Geldwäsche, die mit der Richtlinie eingeführt wurden.

Dennoch weist die Richtlinie einige Lücken im Vergleich zu den jüngsten strafrechtlichen Richtlinien auf, z. B. in Bezug auf Umweltkriminalität oder den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen, was die Anwendung zusätzlicher Sanktionen gegen natürliche Personen und die Sanktionen gegen juristische Personen betrifft.

Hinsichtlich der **Anwendung zusätzlicher Sanktionen gegen natürliche Personen** verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, zusätzlich zu Freiheitsstrafen weitere Sanktionen oder Maßnahmen gegen Geldwäscher einzuführen. Da jedoch die Art der Maßnahmen nicht näher definiert ist, sind die nationalen Umsetzungsmaßnahmen uneinheitlich. Im Gegensatz dazu sind in neueren strafrechtlichen Instrumenten der Union ausdrücklich mögliche Maßnahmen aufgeführt, die die Mitgliedstaaten gegen natürliche Personen anwenden können, z. B. Geldbußen, Ausschluss vom Zugang zu Finanzmitteln und von öffentlichen Ausschreibungen, Entzug von Genehmigungen oder ein vorübergehendes Verbot der Kandidatur für öffentliche Ämter.

Ähnlich ist die Problematik bei den **Sanktionen gegen juristische Personen**. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldbußen vorzusehen und enthält eine Liste möglicher zusätzlicher Sanktionen, die aber nur fakultativ und nicht hinreichend detailliert festgelegt sind. Dies bietet den Mitgliedstaaten einerseits die erforderliche Flexibilität, steht jedoch andererseits im Widerspruch zu den jüngsten strafrechtlichen Vorschriften, die ein Mindestniveau der Höchststrafen für alle Straftaten vorsehen, das entweder auf der Grundlage eines Prozentsatzes des weltweiten Umsatzes der juristischen Person oder auf der Grundlage eines Festbetrags berechnet wird<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> [EUR-Lex - 52025DC0148 - DE - EUR-Lex.](#)

<sup>8</sup> So sind die Mitgliedstaaten beispielsweise gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt verpflichtet, bei bestimmten Straftaten Geldbußen für juristische Personen vorzusehen. In der Richtlinie ist ferner festgelegt,

### 3.4. Europäischer Mehrwert

Was den **europäischen Mehrwert** betrifft, so bietet die Umsetzung der Richtlinie einen **positiven Nutzen**, der sich aus gesetzgeberischen Maßnahmen auf EU-Ebene ergibt und den die Mitgliedstaaten einzeln wahrscheinlich nicht erreicht hätten. Mit der Richtlinie wurden **einheitlichere Bedingungen für die Bekämpfung der Geldwäsche** in der gesamten EU geschaffen, was von den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden begrüßt wird, da dies zu einer größeren rechtlichen Kohärenz beiträgt und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtert. Die oben genannten Unterschiede bei der Definition und Verfolgung von Geldwäschedelikten, insbesondere in Bezug auf Geldwäsche als eigenständiger Tatbestand, und die unterschiedliche Anwendung fakultativer Bestimmungen („Kann-Bestimmungen“) in Bezug auf Sanktionen für natürliche und juristische Personen machen jedoch deutlich, dass noch Potenzial für eine weitere EU-weite Harmonisierung besteht.

### 3.5. Relevanz

Die Ziele und Maßnahmen der Richtlinie sind angesichts der Herausforderungen im Bereich der Geldwäsche und der organisierten Kriminalität nach wie vor relevant: Laut der von Europol durchgeführten Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität 2025 spielt Geldwäsche nach wie vor eine entscheidende Rolle dafür, dass Kriminelle aus rechtswidrigen Handlungen Nutzen ziehen können, und bildet das Rückgrat der organisierten Kriminalität<sup>9</sup>. Darüber hinaus sind im Bereich der Geldwäsche Mehrfachtransaktionen durch verschiedene Nicht-EU-Länder übliche Praxis, wobei regulatorische Unterschiede ausgenutzt werden und ein komplexer Pfad des Geldstroms geschaffen wird, der Finanzermittlungen erschwert. Eine harmonisierte strafrechtliche Reaktion in allen Mitgliedstaaten ist daher nach wie vor wichtig. Gleichzeitig wird die Geldwäsche Europol zufolge zunehmend durch digitale Plattformen erleichtert und durch neue Technologien verstärkt<sup>10</sup>. Der technologieneutrale Charakter der Richtlinie ermöglicht es jedoch, die strafrechtliche Reaktion an solche Entwicklungen anzupassen, wodurch sichergestellt wird, dass die Richtlinie unabhängig von technologischen Entwicklungen ihre Relevanz behält.

### 3.6. Auswirkungen auf die Grundrechte und -freiheiten

Die Behörden der Mitgliedstaaten, die EU und internationale Gremien sind allgemein der Auffassung, dass die Richtlinie mit den Grundrechtsnormen, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, im Einklang steht oder haben angegeben, dass keine Daten verfügbar sind. Andere Interessenträger – insbesondere NRO, Denkfabriken und Hochschulen – äußerten Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Schutz der Unschuldsvermutung bei der Anwendung des eigenständigen Tatbestands der Geldwäsche, den

---

dass das Höchstmaß dieser Geldstrafen bei bestimmten Straftaten im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung mindestens 5 % oder einen Pauschalbetrag von 40 000 000 EUR und bei anderen Straftaten wie dem illegalen Artenhandel mindestens 3 % oder 24 000 000 EUR beträgt.

<sup>9</sup> [europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/EU-SOCTA-2025.pdf](https://europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/EU-SOCTA-2025.pdf)

<sup>10</sup> *Ebd.*

Grundsatz *ne bis in idem* in Fällen der Selbstgeldwäsche<sup>11</sup> sowie hinsichtlich der Klarheit der Definition von Straftaten und Strafen und/oder der Verhältnismäßigkeit letzterer, insbesondere, wenn es sich bei der Vortat um eine geringfügige Straftat handelt.

Insgesamt lassen die Rückmeldungen der meisten Interessenträger den Schluss zu, dass Geldwäschedelikte klar, präzise und vorhersehbar formuliert und die Sanktionen verhältnismäßig und der Schwere der Straftaten angemessen sind. Die Grundrechte werden durch die Vorschriften in sechs EU-Richtlinien über Verfahrensrechte, die Charta der Grundrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention sowie durch die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts gewährleistet. Darüber hinaus unterliegt die Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie der Kontrolle durch die nationalen Gerichte, die sicherstellen müssen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten eingehalten werden.

#### 4. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ERKENNTNISSE

Es erscheint als gerechtfertigte Annahme, dass die Richtlinie ihre Ziele weitgehend erreicht, da sie die Fähigkeit der zuständigen Behörden zur Ermittlung und Verfolgung von Geldwäsche durch robustere Straftatbestände und Sanktionen verbessert und grenzüberschreitende Ermittlungen erleichtert hat, ohne erhebliche zusätzliche Kosten zu verursachen oder die Grundrechte zu beeinträchtigen. Dennoch bestehen nach wie vor einige Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Steigerung der Wirksamkeit und der Kohärenz einiger Bestimmungen mit anderen EU-Instrumenten.

Daneben werden die Auswirkungen der Richtlinie angesichts der Dauer von Strafverfahren erst in den kommenden Jahren in vollem Umfang sichtbar werden. Daher ist es wichtig, dass die Kommission die Auswirkungen der Richtlinie, auch auf die Grundrechte und Grundfreiheiten, weiterhin überwacht.

Die Bewertung hat eine Reihe von Erkenntnissen ergeben, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Durchführung der Richtlinie berücksichtigen könnten.

- **Mehr Klarheit in Bezug auf Geldwäsche als eigenständiger Tatbestand**

Um zu gewährleisten, dass die Behörden nicht verpflichtet sind, im Wesentlichen alle Elemente der Vortat nachzuweisen, sollten **die für die Feststellung einer Vortat oder den illegalen Ursprung der gewaschenen Vermögensgegenstände erforderlichen Anforderungen** präzisiert werden, um so eine einheitliche Anwendung des eigenständigen Tatbestands der Geldwäsche zu fördern und die Ermittlung und Verfolgung von Geldwäsche in allen EU-Mitgliedstaaten zu erleichtern.

- **Bewertung der Mindesthöchststrafen und -sanktionen für natürliche und juristische Personen sowie Festlegung zusätzlicher Strafen und Maßnahmen**

---

<sup>11</sup> Wie bei der Selbstgeldwäsche ist die Abgrenzung zwischen Vortat und Geldwäschedelikt oft nicht eindeutig, so dass bei einer Verurteilung wegen Vortat und Geldwäschedelikt die Gefahr einer Doppelbestrafung für dieselbe Tat besteht.

Es würde für mehr Kohärenz sorgen, die Bestimmungen über Sanktionen und Strafen für natürliche und juristische Personen an neu erlassene EU-Strafrechtsvorschriften wie die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und die Richtlinie (EU) 2024/1226 über Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union anzugleichen. Dazu sollte die Art der zusätzlichen Strafen oder Maßnahmen festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten gegen Täter der Geldwäsche zusätzlich zu Freiheitsstrafen verhängen können, und es sollten spezifische Sanktionen für juristische Personen festgelegt werden, insbesondere ein Mindest- oder Höchstmaß an Geldbußen, das entweder auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person oder auf der Grundlage von Festbeträgen zu berechnen wäre. Dies würde gleiche Rahmenbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten und die abschreckende Wirkung der Sanktionen für Geldwäschedelikte verstärken.

- **Nachschärfung der Definition des Begriffs „Vermögensgegenstand“**

Die Definition des Begriffs „Vermögensgegenstand“ sollte präzisiert werden, um alle potenziellen Formen illegaler Gewinne, einschließlich direkter Erträge, Kosteneinsparungen aus Steuerstraftaten und indirekter Erträge aus kriminellen Tätigkeiten, ausdrücklicher zu erfassen.

- **Anpassung an internationale Verpflichtungen**

Eine Angleichung zwischen der Richtlinie und dem Warschauer Abkommen würde die Kohärenz zwischen den beiden Instrumenten verbessern.

- **Überwachung der Auswirkungen der Richtlinie**

Um die Auswirkungen der Richtlinie zu überwachen, wird die Kommission weiterhin mit den einschlägigen Interessenträgern im Rahmen von Foren wie der Expertengruppe der Kommission für die EU-Strafrechtspolitik, dem Operativen Netz von Finanzermittlern zur Geldwäschebekämpfung, der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT), dem neuen Kooperationsnetz für die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, dem Camdener zwischenstaatlichen Netz der Vermögensabschöpfungsstellen (CARIN), der Eurojust-Fokusgruppe für Geldwäsche und Vermögensabschöpfung und dem Europäischen Justiziellen Netz für organisierte Kriminalität zusammenarbeiten.

Die Kommission wird ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten und allen Interessenträgern fortsetzen, um sicherzustellen, dass das strafrechtliche Vorgehen gegen Geldwäsche im Einklang mit der EU-Politik in diesem Bereich wirksam und auf dem neuesten Stand ist, wobei den sich wandelnden Trends und Vorgehensweisen krimineller Gruppen im Finanzbereich entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Diese Empfehlungen sind ein wichtiger Beitrag zu den Bemühungen auf EU-Ebene, dem Grundsatz „Follow-the-Money“ als Schlüsselkomponente bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität Nachdruck zu verleihen – ein Bereich, der in der ProtectEU-Strategie als entscheidend bezeichnet wird, um eine entschlossene justizielle Reaktion auf die gefährlichsten kriminellen Netze zu gewährleisten.



Brüssel, den 17.6.2026  
COM(2026) 277 final

ANNEX

## ANHANG

### **BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT**

**zur Bewertung der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der  
Geldwäsche**

{SWD(2026) 148 final}

# BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

## **Bewertung des Umfangs der erforderlichen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten getroffen haben, um der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche nachzukommen**

### **1 EINLEITUNG**

Die Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (im Folgenden „Richtlinie“) trat am 2. Dezember 2018 in Kraft. Die 25 EU-Mitgliedstaaten<sup>1</sup>, die durch die Richtlinie gebunden sind (d. h. alle außer Dänemark und Irland), mussten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, um dieser Richtlinie bis zum 3. Dezember 2020 nachzukommen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie wird in diesem Bericht bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um der Richtlinie nachzukommen. Der vorliegende Bericht wird dem Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie zur Bewertung des Mehrwerts der Richtlinie als Anhang beigefügt.

Diese Analyse stützt sich auf Informationen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission bis zum 20. Oktober 2025 übermittelt haben, sowie auf eine externe Studie.

Die Richtlinie enthält gemeinsame Definitionen von Straftatbeständen und Sanktionen in den EU-Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäsche, um die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern und zu verhindern, dass Kriminelle weniger strenge einzelstaatliche Systeme ausnutzen. Da die organisierte Kriminalität wesentlich auf das Waschen illegaler Erträge angewiesen ist, trägt die Richtlinie dazu bei, die finanzielle Basis krimineller Netze zu schwächen, und unterstützt damit die Bemühungen um deren Zerschlagung. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei vorsätzlicher Begehungsweise den Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Bewegung oder des Eigentums an solchen Vermögensgegenständen sowie den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung solcher Vermögensgegenstände unter Strafe zu stellen. Gemäß der Richtlinie können die Mitgliedstaaten den Straftatbestand der Geldwäsche auch auf Fälle ausdehnen, in denen der Täter „den Verdacht hatte oder ihm hätte bekannt sein müssen“, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung erschwerender Umstände (z. B. Beteiligung einer kriminellen Vereinigung oder Geldwäsche durch berufliche Tätigkeiten) und schreibt vor, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, einschließlich einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Haftung von juristischen Personen. Sie enthält Vorschriften über die Gerichtsbarkeit und die Verpflichtung, Erträge und Tatwerkzeuge sicherzustellen und einzuziehen, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass wirksame Ermittlungsinstrumente für die Untersuchung von Geldwäsche vorhanden sind.

---

<sup>1</sup> Wenn in diesem Bericht von „25 Mitgliedstaaten“ oder einer anderen Anzahl von Mitgliedstaaten die Rede ist, bedeutet dies, dass es sich um Mitgliedstaaten handelt, die durch die Richtlinie gebunden sind.

Aus dem Bericht ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um die Angleichung ihrer nationalen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Richtlinie sicherzustellen, wobei es bei einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten Unstimmigkeiten und Lücken gibt.

Jenseits der in diesem Bericht auf der Grundlage der der Kommission bisher zur Verfügung gestellten Informationen vorgelegten Analyse kann es weitere Herausforderungen bei der Umsetzung und bei anderen der Kommission nicht gemeldeten Bestimmungen oder weitere legislative und nichtlegislative Entwicklungen geben, die sich auf die Umsetzung auswirken. Daher sollte dieser Bericht die Kommission nicht daran hindern, die Umsetzung und Durchführung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten weiter zu bewerten.

## 2 ERFÜLLUNG DER UMSETZUNG DER RICHTLINIE NACH BESTIMMUNG

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht, wobei Artikel für Artikel die (vollständige) Übereinstimmung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit den Anforderungen der Richtlinie bewertet wird.

### Artikel 2 – Begriffsbestimmungen (einschließlich Vortaten)

Artikel 2 enthält drei Begriffsbestimmungen. Nach Artikel 2 Absatz 1 bezeichnet der Ausdruck „**kriminelle Tätigkeit**“ alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mehr als einem Jahr geahndet werden können, oder, wenn keine Freiheitsstrafe im Höchstmaß vorgesehen ist, alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mehr als sechs Monaten geahndet werden können. Die Straftaten, die eine kriminelle Tätigkeit darstellen, müssen als Vortaten für Geldwäsche gelten, d. h. die Mitgliedstaaten müssen mindestens das Waschen von aus diesen Straftaten stammenden Vermögensgegenständen unter Strafe stellen.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten unabhängig von den Schwellenwerten für das Strafmaß auf jeden Fall innerhalb jeder der 22 in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Straftaten eine Reihe von Straftaten erfassen (dazu gehören auch die auf EU-Ebene harmonisierten Straftaten)<sup>2</sup>.

Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten, die an die Richtlinie gebunden sind, ist über diese hinausgegangen, indem sie einen Ansatz für alle Straftaten (sogenannter „All Crimes Approach“) wählten, bei dem jede Straftat eine Vortat zur Geldwäsche darstellen kann. Fünf Mitgliedstaaten (**Frankreich, Niederlande, Luxemburg, Portugal, Österreich**) benennen bestimmte Kategorien von Straftaten, die Vortaten zur Geldwäsche darstellen können.

**Alle Mitgliedstaaten** haben die Definition des Begriffs „kriminelle Tätigkeit“ in Artikel 2 Absatz 1 ordnungsgemäß umgesetzt.

**Artikel 2 Absatz 2** enthält eine weit gefasste Definition des Begriffs „**Vermögensgegenstand**“, der ein geeigneter Gegenstand einer Geldwäschestraftat sein kann. Diesbezüglich ist der Begriff „Vermögensgegenstand“ definiert als Vermögenswerte aller Art, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell,

---

<sup>2</sup> Siehe Erwägungsgrund 5.

und Rechtstitel oder Urkunden in jeder — einschließlich elektronischer oder digitaler — Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen. Wo Mitgliedstaaten den Begriff „Vermögensgegenstand“ nicht ausdrücklich in ihre Rechtsvorschriften zur Geldwäsche umgesetzt haben, sehen sie häufig Begriffsbestimmungen in anderen Rechtstexten vor, die auch zur Definition der Ziele der Geldwäsche verwendet werden, um die Einhaltung der Bestimmung sicherzustellen.

**Während 23 Mitgliedstaaten** die Definition des Begriffs „Vermögensgegenstand“ in Artikel 2 Absatz 2 **umgesetzt haben**, zeigt sich, dass in den Rechtsvorschriften in Deutschland und Österreich eingesparte Ausgaben (z. B. Steuern, die durch Begehung einer Steuerstraftat einbehalten werden) nicht als Vermögensgegenstand betrachtet werden, der gewaschen werden kann. Im Kern schließt Abschnitt 165 Absatz 6 des österreichischen Strafgesetzbuchs bloße Ersparnisse wie nicht realisierte Verluste, die nicht eingetreten sind, Verzicht auf Forderungen oder vermiedene Ausgaben und Gebühren vom Umfang der Geldwäsche aus. Dadurch können österreichische Behörden keinen Straftatbestand der Geldwäsche heranziehen, wenn das Geld durch unrechtmäßige Nichtzahlung von Steuern gespart und dann gewaschen wird. In der alten Fassung des § 261 Absatz 5 des deutschen Strafgesetzbuchs waren durch Steuerhinterziehung eingesparte Aufwendungen ausdrücklich in den Tatbestand der Geldwäsche einbezogen. Mit einer Reform im Jahre 2021 wurde dieser Absatz gestrichen, sodass solche eingesparten Ausgaben nicht mehr im Tatbestand erfasst sind. Daher scheint in beiden Ländern die Auffassung vertreten zu werden, dass nur solche Vermögensgegenstände, die eine positive Erhöhung des Vermögens einer Person darstellen, z. B. Geld, das durch eine Straftat im Bereich des Drogenhandels oder einer Steuervergünstigung erlangt wurde, Gegenstand eines Geldwäschedelikts sein können. Die weit gefasste Definition des Begriffs „Vermögensgegenstand“ in der Richtlinie erfasst jedoch alle Arten von Vermögensgegenständen, einschließlich eingesparter Ausgaben, auch wenn diese nicht ausdrücklich genannt werden.

In **Artikel 2 Absatz 3** wird als „**juristische Person**“ jedes Rechtssubjekt definiert, das nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte oder solcher von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen. Ähnlich wie beim Begriff „Vermögensgegenstand“ ist in vielen Mitgliedstaaten der Begriff „juristische Person“ in anderen Rechtsvorschriften definiert, die auch für die Zwecke von Geldwäschedelikten gelten. Dies steht im Einklang mit der Richtlinie.

### **Artikel 3 – Straftatbestände der Geldwäsche**

Nach **Artikel 3 Absatz 1** sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, a) den Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen, b) die Verheimlichung oder Verschleierung verschiedener Merkmale der Vermögensgegenstände und c) den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen unter Strafe zu stellen, soweit dem Urheber solcher Handlungen bekannt ist, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen.

**Die Mitgliedstaaten** haben diese Bestimmung auf unterschiedliche Weise umgesetzt. Sieben Mitgliedstaaten (**Bulgarien, Tschechien, Griechenland, Finnland, Ungarn, Polen und Rumänien**) haben das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes indirekt umgesetzt, indem sie allgemeine strafrechtliche Grundsätze heranziehen, wonach eine Straftat nur dann vorliegt, wenn das Element des Vorsatzes vorhanden ist. Die übrigen Mitgliedstaaten haben das

Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes ausdrücklich in die nationalen Vorschriften zur Strafbarkeit der Geldwäsche aufgenommen.

**Artikel 3 Absatz 2** bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Geldwäsche auch dann unter Strafe zu stellen, wenn der Täter nicht wusste, aber den Verdacht hatte oder ihm hätte bekannt sein müssen, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen (fahrlässige Geldwäsche). **15 Mitgliedstaaten**<sup>3</sup> haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und fahrlässige Geldwäsche unter Strafe gestellt.

Da komplexe Geldwäschesysteme den Nachweis der Vortat erschweren, sollen mit der Richtlinie auch praktische und rechtliche Hindernisse für die Verfolgung von Geldwäsche als eigenständige Straftat beseitigt werden. Zu diesem Zweck verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, die Strafverfolgung und Verurteilung **wegen Geldwäsche** zu ermöglichen, **ohne dass eine Verurteilung wegen der Vortat erforderlich wäre (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a)** und ohne dass die Behörden **alle Elemente der Vortat nachweisen** müssten (darunter auch die Identität des Täters der kriminellen Tätigkeit, aus der die Vermögensgegenstände stammen) (**Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b**). Dies wird im Folgenden als „Geldwäsche als eigenständiger Tatbestand“ bezeichnet.

**Sechzehn Mitgliedstaaten**<sup>4</sup> haben die Bestimmung nicht explizit umgesetzt, sondern **im Wege „impliziter Umsetzung“**, d. h. indem sie in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Geldwäsche nicht ausdrücklich erwähnen, dass Bedingungen wie eine vorherige oder gleichzeitige Verurteilung wegen der Vortat oder die Feststellung aller Tatsachen und Umstände der Vortat erfüllt sein müssen.

Die Kommission stellt fest, dass die **Anforderungen für den Nachweis der illegalen Herkunft der Vermögensgegenstände vor Gericht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind**.

In **14 Mitgliedstaaten** ist es nicht erforderlich<sup>5</sup>, beim Nachweis der illegalen Herkunft der Vermögensgegenstände die Art der Vortat anzugeben. Vielmehr genügt die Feststellung, dass die gewaschenen Vermögensgegenstände aus einer begangenen kriminellen Tätigkeit stammen, was die Verfolgung der Geldwäsche erheblich erleichtert.

Allerdings legen die Gerichte in einer Reihe von Mitgliedstaaten nach wie vor an hohe Maßstäbe an den Nachweis des Vorliegens einer Vortat an. In **zehn Mitgliedstaaten**<sup>6</sup> sind die Behörden nach wie vor verpflichtet, die Kategorie der Straftat festzustellen, in die die Vortat fällt (z. B. Drogenhandel, Menschenhandel, Betrug usw.). **Zwei dieser Mitgliedstaaten (Bulgarien und Polen)** schreiben eine besonders hohe Beweisschwelle für die Vortat vor. **Bulgarien**<sup>7</sup> verlangt auch noch den Nachweis der Art der Straftat sowie des Zeitpunkts und des Orts ihrer Begehung. In **Polen** muss nach der Rechtsprechung<sup>8</sup> in hinreichend konkreter Weise festgestellt werden, dass bestimmte Vermögenswerte aus einer bestimmten Vortat stammen.

---

<sup>3</sup> Belgien, Zypern, Tschechien, Deutschland, Spanien, Finnland, Kroatien, Ungarn, Lettland, Malta, Niederlande, Polen, Schweden, Slowenien und Slowakei.

<sup>4</sup> Belgien, Bulgarien, Tschechien, Estland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Ungarn, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien und Slowakei.

<sup>5</sup> Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Rumänien, Schweden, Slowakei und Slowenien.

<sup>6</sup> Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Deutschland, Estland, Griechenland, Ungarn, Polen und Portugal.

<sup>7</sup> Artikel 253 des bulgarischen Strafgesetzbuchs.

<sup>8</sup> Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu Artikel 299 § 1 des Strafgesetzbuchs.

Wie auch im Bewertungsbericht dargelegt, ist der **Wortlaut der Richtlinie sehr weit gefasst, weshalb eine solche Umsetzung möglich ist**. Die Richtlinie schreibt vor, dass eine Verurteilung wegen Geldwäsche möglich ist, „ohne dass es erforderlich wäre, alle Sachverhaltselemente bzw. alle Umstände [der Vortat] festzustellen“; eine solche Formulierung bedeutet jedoch, dass die Rechtsvorschriften dennoch verlangen können, dass Behörden alle Elemente der Vortat bis auf eine einzige nachweisen müssen.

Angesichts dieses großen Spielraums, den die Richtlinie den Mitgliedstaaten in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a und b** einräumt, wurde aber **kein Verstoß** festgestellt.

**Alle Mitgliedstaaten haben konform umgesetzt, dass Straftatbestände der Geldwäsche Vermögensgegenstände erfassen, die aus einer Handlung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaates stammen**, wenn die Handlung eine kriminelle Tätigkeit darstellen würde, wäre sie im Inland begangen worden (**Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c**).

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit räumt **Artikel 3 Absatz 4** den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, den Umfang grenzüberschreitender Fälle einzuschränken, in denen Geldwäsche strafbar ist, d. h. dann, wenn die Vortat in Ländern begangen wurde, in denen eine solche Handlung nicht unter Strafe gestellt ist (Erfordernis der „beiderseitigen Strafbarkeit“). Für bestimmte Kategorien schwerer Straftaten besteht eine solche Möglichkeit zur Einschränkung des grenzüberschreitenden Anwendungsbereichs jedoch nicht. Bei Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung, Terrorismus, Menschenhandel, Schleusung von Migranten, sexueller Ausbeutung, Drogenhandel und Korruption, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland begangen werden, muss es immer möglich sein, eine Person wegen Geldwäsche strafrechtlich zu verfolgen, auch wenn die Handlung, durch die das Geld generiert wurde, in diesem anderen Land keine Straftat darstellt.

**Acht Mitgliedstaaten**<sup>9</sup> machten von der Möglichkeit Gebrauch, die „beiderseitige Strafbarkeit“ vorzuschreiben. **Luxemburg**<sup>10</sup> verlangt jedoch die beiderseitige Strafbarkeit für einige der Straftaten, bei denen dieser Grundsatz nicht angewandt werden sollte, nämlich die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und Erpressung.

Schließlich müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b als Geldwäsche eingestuften Handlungen auch im Falle der „**Selbstgeldwäsche**“ (**Artikel 3 Absatz 5**) strafbar sind, d. h. wenn die Person, die die Vortat begangen hat oder an ihr beteiligt war, die Erträge aus ihrer eigenen Straftat wäscht.

**Die Mitgliedstaaten haben diese Bestimmung ausdrücklich** in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen **oder implizit**, indem sie nicht zur Voraussetzung gemacht haben, dass der Täter der Vortat und der Täter des Geldwäschedelikts verschiedene Personen sind. Einige Mitgliedstaaten haben in ihre nationalen Rechtsvorschriften **Ausnahmen** aufgenommen, **die die Einhaltung aber nicht beeinträchtigen**. Beispielsweise schreibt **Deutschland** vor, dass die illegalen Vermögenswerte in irgendeiner Weise in Umlauf gebracht werden, und **Italien und Estland** nehmen die Verwendung zum persönlichen Genuss vom Anwendungsbereich aus. Daher wurde kein Fall von Nichteinhaltung festgestellt.

---

<sup>9</sup> Österreich, Deutschland, Estland, Griechenland, Finnland, Ungarn, Luxemburg und Portugal.

<sup>10</sup> Artikel 506-3 Absatz 2 des Code pénal in Verbindung mit Artikel 5-1 des Code de procédure pénale.

## Artikel 4 – Beihilfe, Anstiftung und Versuch

Nach **Artikel 4** müssen **ergänzende Straftatbestände, d. h. Beihilfe und die Anstiftung** zu einer Geldwäschestraftat sowie der **Versuch** der Begehung einer solchen Straftat unter Strafe gestellt werden.

**Alle 25 Mitgliedstaaten haben Artikel 4 ordnungsgemäß umgesetzt.**

## Artikel 5 – Strafen für natürliche Personen

Nach **Artikel 5** müssen Geldwäschedelikte und ergänzende Straftatbestände **mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden**, wobei Geldwäschedelikte mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden müssen.

**In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass Schweden<sup>11</sup>** in seinen Rechtsvorschriften eine Höchstdauer von zwei Jahren festgelegt hat, während **Griechenland<sup>12</sup>** den Schwellenwert von vier Jahren offenbar nicht einhält, wenn es sich bei der Vortat um eine Ordnungswidrigkeit handelt, was in der Praxis bedeutet, dass die Strafe für Geldwäsche für ein breites Spektrum der in der Richtlinie festgelegten Vortaten nicht hoch genug ist.

## Artikel 6 – Erschwerende Umstände

In **Artikel 6 Absatz 1** werden zwei obligatorische erschwerende Umstände festgelegt: Wenn Geldwäsche **im Rahmen einer kriminellen Vereinigung oder von einem „Verpflichteten“ in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen wird**, d. h. von jemandem, der gemäß den EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche bestimmten Melde- und Kundenprüfungspflichten unterliegt<sup>13</sup>.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass **Litauen, Polen und Slowenien** den erschwerenden Umstand, dass Geldwäsche von einem Verpflichteten begangen wird, nicht in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen haben; **Zypern<sup>14</sup>** sieht keine erschwerenden Umstände für Beihilfe, Anstiftung und Versuch der Geldwäsche vor; **Griechenland<sup>15</sup>** kann keine erschwerenden Umstände anwenden, wenn es sich bei der Vortat um eine Ordnungswidrigkeit handelt, was in der Praxis ein breites Spektrum der in der Richtlinie festgelegten Vortaten ausschließt.

**Artikel 6 Absatz 2** bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zwei zusätzliche erschwerende Umstände einzuführen, **a)** wenn die gewaschenen Vermögensgegenstände einen beträchtlichen Wert haben oder **b)** wenn die gewaschenen Vermögensgegenstände aus einer Reihe

---

<sup>11</sup> Lag (2014:307) om straff för penningtvättsbrott, 3 §.

<sup>12</sup> Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d, L. 4557/2018.

<sup>13</sup> Siehe insbesondere Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, (Abl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), letzte konsolidierte Fassung verfügbar unter [EUR-Lex - 02015L0849-20241230 - DE - EUR-Lex](#).

<sup>14</sup> Teil I Nummer 4 Absatz 4. L. 188(I)/2007.

<sup>15</sup> Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d, L. 4557/2018.

spezifischer Straftaten stammen<sup>16</sup>. **Option a) wurde von 14 Mitgliedstaaten<sup>17</sup> umgesetzt, Option b) von vier Mitgliedstaaten<sup>18</sup>.**

**Alle Mitgliedstaaten, die von den Optionen Gebrauch gemacht haben, haben diese im Einklang mit der Richtlinie umgesetzt.**

### **Artikel 7 – Verantwortlichkeit juristischer Personen**

Gemäß der Richtlinie muss es möglich sein, juristische Personen für Geldwäschdelikte, einschließlich der Selbstgeldwäsche, verantwortlich zu machen. Dies umfasst Handlungen einer Person, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat (**Artikel 7 Absatz 1**). Die Mitgliedstaaten müssen auch sicherstellen, dass juristische Personen verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle die Straftat ermöglicht hat (**Artikel 7 Absatz 2**). Die Verantwortlichkeit juristischer Personen darf jedoch nicht die Möglichkeit ausschließen, natürliche Personen, die als Täter an der Begehung der Straftaten beteiligt waren, strafrechtlich zu verfolgen (**Artikel 7 Absatz 3**).

**In Bezug auf die Verantwortlichkeit juristischer Personen hat Frankreich** die Möglichkeit, juristische Personen haftbar zu machen, wenn die Geldwäschdelikte aufgrund mangelnder Überwachung oder Kontrolle durch eine Person in leitender Position innerhalb dieser Einrichtung möglich waren, nicht in seine Rechtsvorschriften aufgenommen.

### **Artikel 8 – Sanktionen gegen juristische Personen**

Nach **Artikel 8** müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass gegen eine juristische Person, die nach Artikel 7 verantwortlich gemacht wird, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden, zu denen in jedem Fall Geldstrafen oder Geldbußen gehören. Alle Mitgliedstaaten haben diese Bestimmung entsprechend den Anforderungen umgesetzt.

Darüber hinaus **sind in Artikel 8 weitere Sanktionsmöglichkeiten aufgeführt**, die vom Ausschluss der juristischen Person von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen über den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, das Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, der Unterstellung der juristischen Person unter gerichtliche Aufsicht, der Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden, bis hin zur Möglichkeit einer richterlich angeordneten Auflösung des Unternehmens (d. h. Liquidation) reichen. **19 Mitgliedstaaten<sup>19</sup> haben von einer oder mehreren dieser Optionen Gebrauch gemacht. Sechs Mitgliedstaaten haben von keiner der Optionen Gebrauch gemacht.**

Alle Mitgliedstaaten, die von diesen Optionen Gebrauch gemacht haben, haben sie im Einklang mit der Richtlinie umgesetzt.

---

<sup>16</sup> Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung oder Erpressung, Terrorismus, Menschenhandel und Schleusung von Migranten, sexuelle Ausbeutung, illegaler Handel mit Suchtstoffen und Korruption.

<sup>17</sup> Österreich, Bulgarien, Zypern, Tschechien, Estland, Griechenland, Finnland, Kroatien, Ungarn, Lettland, Polen, Schweden, Slowenien und Slowakei.

<sup>18</sup> Griechenland, Spanien, Finnland und Kroatien.

<sup>19</sup> Belgien, Zypern, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Ungarn, Italien, Litauen, Luxemburg, Lettland, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und Slowakei.

## Artikel 9 – Einziehung

Nach **Artikel 9** müssen die Mitgliedstaaten **gegebenenfalls sicherstellen, dass ihre zuständigen nationalen Behörden** die Erträge aus in der vorliegenden Richtlinie genannten Straftaten und die Tatwerkzeuge, die bei der Begehung dieser Geldwäschedelikte oder bei einer Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden oder verwendet werden sollten, gemäß der Richtlinie 2014/42/EU **sicherstellen oder einziehen**<sup>20</sup>.

**Alle 25 Mitgliedstaaten haben Artikel 9 in Übereinstimmung mit der Richtlinie umgesetzt.**

## Artikel 10 – Gerichtliche Zuständigkeit

Nach **Artikel 10 Absatz 1** muss ein Mitgliedstaat seine gerichtliche Zuständigkeit für Geldwäschedelikte begründen, wenn die Straftat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde (**Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a**) oder wenn es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt (**Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b**). **Alle Mitgliedstaaten** haben die Bestimmung im Einklang mit der Richtlinie umgesetzt.

In Bezug auf **Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b** ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung speziell in dem Fall, dass der Täter Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist, unterschiedlich umgesetzt wurde, insbesondere in Bezug auf das Erfordernis der **beiderseitigen Strafbarkeit**<sup>21</sup>.

In Ermangelung einer spezifischen Bestimmung zu diesem Thema scheinen **zehn Mitgliedstaaten**<sup>22</sup> die Richtlinie umgesetzt zu haben, ohne die beiderseitige Strafbarkeit ausdrücklich als Voraussetzung für die Geltendmachung der Zuständigkeit festzulegen. Umgekehrt haben **elf Mitgliedstaaten**<sup>23</sup> das genannte Erfordernis ausdrücklich als Voraussetzung für die Begründung der Zuständigkeit für ihre Staatsangehörigen aufgenommen. Inzwischen haben **drei Mitgliedstaaten**<sup>24</sup> das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit bei Geldwäschedelikten ausdrücklich ausgeschlossen.

Nach **Artikel 10 Absatz 2** können Mitgliedstaaten ihre gerichtliche Zuständigkeit auf Fälle ausdehnen, in denen **a)** der gewöhnliche Aufenthalt des Täters in ihrem Hoheitsgebiet liegt, oder **b)** die Straftat zugunsten einer in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wurde. **14 Mitgliedstaaten**<sup>25</sup> haben von der Möglichkeit nach **Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a** Gebrauch gemacht. **Zehn Mitgliedstaaten**<sup>26</sup> haben von der Möglichkeit nach **Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b** in konformer Weise Gebrauch gemacht.

## Artikel 11 – Ermittlungsinstrumente

---

<sup>20</sup> Siehe Erwägungsgrund 16 der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche: „Die Mitgliedstaaten sollten mindestens dafür sorgen, dass die Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten in allen in der Richtlinie 2014/42/EU genannten Fällen sichergestellt und eingezogen werden. Ferner sollten die Mitgliedstaaten ernsthaft in Erwägung ziehen, die Einziehung in allen Fällen zu ermöglichen, in denen Strafverfahren nicht eingeleitet oder abgeschlossen werden können, etwa auch dann, wenn der Täter verstorben ist.“

<sup>21</sup> Dieser Grundsatz besagt, dass die Zuständigkeit nur dann begründet werden kann, wenn die betreffende Handlung sowohl im die Strafverfolgung betreibenden Staat als auch in dem Staat, in dem sie begangen wurde, unter Strafe gestellt ist.

<sup>22</sup> Bulgarien, Tschechien, Italien, Lettland, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Finnland.

<sup>23</sup> Belgien, Deutschland, Estland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Zypern, Litauen, Luxemburg, Österreich und Schweden.

<sup>24</sup> Griechenland, Niederlande, Rumänien.

<sup>25</sup> Österreich, Belgien, Estland, Spanien, Finnland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Lettland, Malta, Niederlande, Portugal, Schweden und Slowakei.

<sup>26</sup> Österreich, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Luxemburg, Lettland, Polen, Slowenien und Slowakei.

**Nach Artikel 11** müssen den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Geldwäschedelikten zuständigen Personen, Stellen oder Diensten **wirksame Ermittlungsinstrumente** zur Verfügung stehen, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten, einschließlich Beihilfe, Anstiftung und Versuch, verwendet werden<sup>27</sup>. **Alle 25 Mitgliedstaaten haben Artikel 11 in Übereinstimmung** mit der Richtlinie umgesetzt.

### 3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Angesichts der Bedeutung der Geldwäsche als wichtiges Finanzierungsinstrument für organisierte kriminelle Gruppen sowie als Mittel zur Sicherung illegaler Gewinne und zur Unterwanderung der legalen Wirtschaft ist die Harmonisierung des strafrechtlichen Vorgehens gegen Geldwäsche ein wesentlicher Bestandteil der umfassenderen Bemühungen der Union zur Zerschlagung krimineller Netzwerke, wie in der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit (ProtectEU)<sup>28</sup> hervorgehoben wird.

Die Kommission würdigt die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Maßnahmen mit dem Ziel, der Richtlinie nachzukommen. Wenn auch nach wie vor einige Unstimmigkeiten und Lücken bestehen, wurde die Richtlinie im Großen und Ganzen konform umgesetzt, da die Mitgliedstaaten umfassende Maßnahmen ergriffen haben, um die nationalen Gesetze an die EU-Standards anzupassen. Die meisten Mitgliedstaaten haben spezifische Rechtsvorschriften erlassen, um die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, während sich einige wenige vollständig oder weitgehend auf bestehende nationale Bestimmungen stützten.

Um eine vollständige und korrekte Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten, wird die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Behebung der festgestellten Mängel weiterhin unterstützen. Dies schließt die Kontrolle und Sicherstellung der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit den Bestimmungen der Richtlinie ein.

---

<sup>27</sup> Siehe auch Erwägungsgrund 19: „Dabei sollte sichergestellt werden, dass ausreichend Personal und gezielte Schulungsmaßnahmen, Ressourcen und technologische Kapazitäten auf dem neuesten Stand zur Verfügung stehen. [...]“

<sup>28</sup> [EUR-Lex - 52025DC0148 - DE - EUR-Lex](#).